

**Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre für
Spitzensportlerinnen und
Spitzensportler“ mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 20.04.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25.11.2005 beschlossen.

Abschnitt I

1. § 4 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:
„Näheres dazu regelt die Studienordnung.“
2. § 5 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:
Pflicht- und Wahlpflichtmodule
 - (1) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe (jeweils 8 KP) vermittelt. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden.
 - (2) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. Für das Studium werden 10 Pflicht- und 9 Wahlpflichtmodule absolviert. Darüber hinaus werden 8 Kreditpunkte über Professionalisierungseinheiten erworben. Näheres regelt die Studienordnung.
 - (3) Zum Ende des Studiums wird ein verpflichtendes Abschlussmodul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis) belegt (siehe dazu §§ 22 ff.). Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte.
3. § 7 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugeordneten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und des Center für Lebenslanges Lernen (C3L) ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
4. § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:
Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ge-

wählt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sollen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

5. § 10 wird um folgende Absätze 6, 7 und 8 ergänzt:

(6) Für angerechnete Module werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen findet keine Benotung statt. Auf Antrag kann eine Gleichwertigkeitsfeststellung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter erfolgen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums durch die Belegung von Einzelmodulen im Studiengang „BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ an der Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden, werden ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Die im Rahmen der Pilotphase vor Aufnahme des Studiengangs erlangten Prüfungsleistungen im weiterbildenden Bachelorstudiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen“ an der Universität Oldenburg werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet.

6. § 11 Abs. 2 wird folgt gefasst:

(2) In jedem belegten Studienmodul sind zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 5)

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich. Die Prüfungsleistungen werden von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

7. § 11 Abs. 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

(4) In der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- (a) Klausur
- (b) Online-Klausur
- (c) Mündliche Prüfung

(5) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- (a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase oder
- (b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes in der Präsenzphase inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Projektbericht) oder
- (c) Webbasierte Projektpräsentation oder
- (d) Projektdokumentation des gesamten Projektes in Form eines Projektportfolios

Im Laufe des Studiums müssen Prüfungsleistungen aus (a) oder (b) und (c) oder (d) erbracht werden.

(6) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsformen wie z. B. ein Referat, eine Hausarbeit, die Erstellung eines konkreten Objektes (Programm, Anwendung, Internetseite o. ä.), das Führen eines Lerntagebuchs oder ein Lernassessment als Ersatz für eine der in Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsleistungen möglich.

Die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen legen in diesen Fällen fest, ob eine dieser Prüfungsformen für das Modul als angemessen gilt und wie sie im Detail gestaltet sein muss.

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die in § 11 Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen sind von der Studierenden bzw. vom Studierenden für jedes belegte Studienmodul vollständig und innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten bzw. an dem dafür vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin abzulegen. Die Termine und Fristen werden vom Prüfungsausschuss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben.

9. § 12 Abs. 2 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Die Dauer der (Online)-Klausur beträgt höchstens 60 Minuten.

10. § 12 wird um folgende Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 ergänzt:

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person festgelegt – sie sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(4) Die Projektpräsentation des gesamten Projektes dauert höchstens 30 Minuten. In dieser Projektpräsentation muss die oder der Studierende Ergebnisse des gesamten Projektes – nicht nur die seines eigenen Teilprojektes oder Arbeitsbereiches – vorstellen und in der anschließenden – maximal 15 Minuten dauernden – Diskussion verteidigen können.

(5) Die Dauer der Kurzpräsentation für ein Teilprojekt beträgt höchstens 15 Minuten, die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) umfasst ca. 6 bis 8 Seiten.

(6) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.

(7) Das Projektportfolio enthält eine weiterführende wissenschaftliche Betrachtung einzelner Aspekte der Projektaufgabe aus dem Verlauf der vorangegangenen Projektbearbeitungsphase eines Studienmoduls. Es soll Dokumente aus der Phase der Projektbearbeitung enthalten und eine Darstellung der persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der erworbenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen aufzeigen.

(8) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(10) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte des Projektberichts, des Projektportfolios, eines Referates oder einer Hausarbeit wer-

den durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Projektbearbeitungsphase vorgegeben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Projektphase bzw. Ausgabe des Themas bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

11. § 13 wird um folgende Absätze 2, 6 und 10 ergänzt:

(2) Im Falle einer Online-Klausur erfolgt die Rückmeldung des Testergebnisses zunächst automatisch durch das Computersystem. Nach Eingang des vom Prüfling ausgedruckten Testformulars wird diese Auswertung durch einen Lehrenden auf ihre Richtigkeit überprüft und bestätigt.

(6) Die Bewertung der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung (§ 11 Abs. 2) geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung (§ 11 Abs. 2) geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(10) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

12. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushängung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung oder der Bekanntgabe einer Modulnote beim Prüfungsausschuss zu stellen.

13. § 22a wird ergänzt:
Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 133 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Die Unterlagen unvollständig sind.

14. § 25 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Bachelor-Thesis beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Bachelor-Thesis als endgültig nicht bestanden.

15. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Thesis unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität bekannt gegeben.